

Pflege-/Hilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in der Pflegebegutachtung

Effektive Leistungen, um Potenziale zu erhalten



Pflege-/Hilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in der Pflegebegutachtung

Im Rahmen der Pflegebegutachtung stellen Gutachterinnen und Gutachter nicht nur den Pflegegrad, sondern u. a. auch die Notwendigkeit der Pflege-/Hilfsmittel und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen fest. Diese sollen die Pflege erleichtern, Beschwerden lindern oder eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Für das Ziel „ambulant vor stationär“ in der Pflege sind diese unterstützenden Maßnahmen wichtig. So kann dem Wunsch der meisten Pflegebedürftigen, so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit zu bleiben, entsprochen werden.

Dieses Dossier präsentiert die Ergebnisse einer Analyse der Begutachtungsdaten von Medicproof zu Pflege-/Hilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen.



Inhalt

1	Zusammenfassung	S.1
2	Einleitung	S.2
3	Pflege/-Hilfsmittel in ambulanten Einstufungsgutachten	S.3
4	Pflege/-Hilfsmittel in ambulanten Erstgutachten	S.4
5	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Einstufungsgutachten	S.5
6	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Erstgutachten	S.6
7	Vorhandene Versorgung mit Pflege-/Hilfsmitteln	S.7
8	Pflegerelevante Aspekte der vorhandenen ambulanten Wohnsituation	S.8



1 Zusammenfassung

- Die Bedeutung von Pflege-/Hilfsmitteln¹ (PHM) in der Pflegebegutachtung ist hoch. In 71% aller ambulanten Einstufungsgutachten wurde im Jahr 2024 eine Stellungnahme zu PHM abgegeben. Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (wuvM) waren Thema in 30% der ambulanten Einstufungsgutachten.
- Nach Pflegegrad unterschieden gibt es bei den ambulanten Einstufungsgutachten zwischen Ablehnungen, Pflegegrad 1 und Pflegegrad 2 wenig Varianz bei den als notwendig eingestuften PHM: Rollator, Inkontinenzartikel, Hausnotrufsystem und Duschhocker sind die klaren Top 4. Mit steigendem Pflegegrad werden zunehmend Rollstuhl, Pflegebett und Toilettenrollstuhl notwendig.
- Unter den wuvM der ambulanten Einstufungsgutachten wird der Haltegriff bis inkl. Pflegegrad 3 am häufigsten empfohlen, gefolgt vom Treppenlift, der erst bei zunehmenden Einschränkungen in den Pflegegraden 2 bis 4 relevanter wird.
- Bei Blick auf die ambulanten Erstgutachten unterscheidet sich das Bild der unteren Pflegegrade bei PHM und wuvM kaum. Dies ist wenig überraschend, da Erstgutachten die überwiegende Mehrheit der Gutachten mit niedrigen Pflegegraden ausmachen. Bei höheren Pflegegraden dagegen sind deutliche Abweichungen zur Gesamtheit der Einstufungsgutachten zu beobachten. Hintergrund sind die Änderungsgutachten, die bei veränderter Pflegesituation beantragt werden. In diesen Fällen liegen in der Regel schon etliche PHM und wuvM vor.
- Pflegebedürftige sind häufig bereits bei Antragsstellung bei der Pflegeversicherung gut versorgt. Bei 65% der Erstbegutachtungen war im Jahr 2023 bereits ein PHM vorhanden. Selbst bei denjenigen, deren Einschränkungen für einen Pflegegrad nicht ausreichen, verfügten 54% bereits über mindestens ein PHM. Dieser Anteil steigt mit dem Pflegegrad. Der Rollator ist das häufigste bereits vorhandene PHM.
- Insgesamt wird deutlich, dass die zusätzliche Versorgung mit PHM und wuvM aus der Pflegeversicherung ein wichtiger Baustein der Entlastung der Pflegepersonen und ein Beitrag zu einer selbständigeren Lebensführung ist. Über die verschiedenen Maßnahmen gelingt es, individuelle Barrieren der Wohnsituation zu kompensieren, sodass ein langer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit möglich ist.

¹ Der Leistungskatalog der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) enthält neben den reinen Pflegehilfsmitteln auch Hilfsmittel.



2 Einleitung

Im Rahmen einer Pflegebegutachtung in der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) prüft der Gutachter oder die Gutachterin nicht nur die Beeinträchtigung der Selbständigkeit und Fähigkeiten zur Feststellung des Pflegegrads, sondern gibt unter anderem auch Stellungnahmen zu Pflege-/Hilfsmitteln (PHM) und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen (wuvM) ab. Zu PHM wurde im Jahr 2024 in 71% aller ambulanten Einstufungsgutachten eine Stellungnahme abgegeben, bei wuvM sind es 30%. Der höchste Anteil an Stellungnahmen zu wuvM und PHM ist jeweils bei Pflegegrad 2.

Eine Stellungnahme zu einem PHM oder einer wuvM wird in mehreren Situationen abgegeben. Der Gutachter oder die Gutachterin muss zu allen im Auftrag genannten PHM und wuvM Stellung nehmen. Zusätzlich kann die versicherte Person Interesse an einem PHM oder einer wuvM während der Begutachtung äußern. Dann muss der Gutachter oder die Gutachterin auch hierzu über die entsprechende Notwendigkeit entscheiden. Zudem nimmt der Gutachter oder die Gutachterin bei bedarfsgerechter Empfehlung Stellung zu PHM oder wuvM, wenn er oder sie diese für notwendig erachtet, obwohl die versicherte Person die PHM oder wuvM nicht beantragt oder angesprochen hat. Zudem muss bei einer Erstbegutachtung zu allen vorgefundenen PHM Stellung genommen werden.

Laut den regulatorischen Vorgaben in § 40 SGB XI und den Begutachtungsrichtlinien (Punkt 2.3 und 4.12.4) ist für die Befürwortung eines PHM oder einer wuvM maßgeblich, ob diese zum aktuellen Zeitpunkt für die Versorgung notwendig ist. Präventive oder prognostische Einschätzungen sind in der Regel nicht Teil der Entscheidungsgrundlage. Dennoch kann der Einsatz von PHM und wuvM präventive Wirkungen entfalten, weswegen die Bundesregierung PHM und wuvM als präventive Leistungen betrachtet, die einer Erhöhung des Pflegebedarfs vorbeugen können.²

² Zweites Pflegestärkungsgesetz, [BT-Drucksache 18/5926](#), S. 134



3 Pflege-/Hilfsmittel in ambulanten Einstufungsgutachten

In der Tabelle sind alle PHM abgebildet, die mindestens in einem Pflegegrad zu den fünf häufigsten PHM gehören, zu denen eine Stellungnahme abgegeben wurde. Die Prozentwerte in der Tabelle ergeben sich aus der Anzahl aller Stellungnahmen, in denen die Notwendigkeit für ein PHM oder eine wuvM bescheinigt wurde. Dafür wurde die Anzahl der Stellungnahmen durch die Zahl aller ambulanten Einstufungsgutachten und auf Erstgutachten folgenden Hilfsmittelgutachten mit dem jeweiligen Pflegegrad geteilt. Bei Hilfsmittelgutachten zählt der Pflegegrad im Vorgutachten.

Pflege-/Hilfsmittel	Kein PG	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	Ges.
Rollator	33%	51%	47%	32%	18%	5%	38%
Inkontinenzartikel	8%	15%	22%	30%	41%	46%	25%
Hausnotrufsystem	19%	32%	28%	17%	7%	2%	22%
Duschhocker	15%	23%	19%	13%	6%	1%	15%
Toilettensitzerhöhung	7%	11%	13%	12%	9%	3%	11%
Rollstuhl	1%	2%	6%	15%	26%	33%	10%
Toilettenrollstuhl	1%	3%	6%	11%	15%	14%	8%
Pflegebett	0%	0%	2%	8%	23%	39%	6%
Matratze aus Weichlagerungsmaterial	0%	0%	0%	1%	4%	15%	1%
Lifter, fahrbar	0%	0%	0%	0%	3%	15%	1%
Gesamt mit mind. einem notwendigen PPV-Pflege-/Hilfsmittel	54%	73%	71%	67%	69%	73%	69%

Abbildung 1: Anteil als notwendig bewertete PHM nach Pflegegrad an ambulanten Einstufungsgutachten ohne Begutachtungen bei Verstorbenen + Hilfsmittelgutachten, die auf ein Erstgutachten folgen, im Jahr 2024

Es zeigt sich, dass bei vielen Versicherten ohne Pflegegrad und mit Pflegegrad 1, bei denen ein PHM als notwendig bewertet wurde, der Rollator dazugehörte. Dieser wird bei 51% aller Versicherten mit Pflegegrad 1 als notwendig bewertet. Insgesamt konzentriert sich bei Versicherten mit Pflegegrad 1 und 2 die Nutzung auf wenige PHM, primär Rollatoren, Hausnotrufsysteme und Duschhocker.

Bei Pflegegrad 4 und 5 verändert sich der Schwerpunkt an gutachterlichen Stellungnahmen zu PHM. Am größten ist der Anteil an Stellungnahmen, in denen Inkontinenzartikel und Pflegebetten als notwendig bewertet wurden.

Inkontinenzartikel sind das einzige PHM, das in allen Pflegeanträgen, die in einen Pflegegrad münden, in mindestens 10% der Fälle als notwendig erachtet wurde. Alle anderen PHM sind entweder primär für versicherte Personen in Pflegegrad 1 und 2 oder für versicherte Personen in Pflegegrad 4 und 5 notwendig. Pflegegrad 3 bildet eine Zwischenstation, in der die Notwendigkeit mancher PHM wie Inkontinenzartikel näher an den höheren Pflegegraden ist, während es bei anderen (u. a. Toilettensitzerhöhung) eher dem festgestellten Bedarf bei Pflegegrad 1 und 2 entspricht.

4 Pflege-/Hilfsmittel in ambulanten Erstgutachten

Erstgutachten machen über 40% aller Begutachtungen bei Medicproof aus. Daher werden die Ergebnisse aus dem vorherigen Kapitel in diesem Kapitel für Erstgutachten gezeigt.

Pflege-/Hilfsmittel	Kein PG	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	Ges.
Rollator	37%	60%	67%	65%	49%	12%	59%
Hausnotrufsystem	21%	37%	37%	28%	17%	4%	32%
Inkontinenzartikel	9%	17%	26%	41%	64%	83%	27%
Duschhocker	17%	27%	28%	26%	16%	4%	25%
Toilettensitzerhöhung	7%	13%	18%	22%	21%	6%	16%
Rollstuhl	1%	2%	8%	22%	50%	67%	10%
Toilettenrollstuhl	1%	3%	7%	17%	37%	37%	9%
Pflegebett	0%	0%	2%	13%	49%	88%	6%
Matratze aus Weichlagerungsmaterial	0%	0%	0%	1%	9%	30%	1%
Lifter, fahrbar	0%	0%	0%	0%	3%	23%	0%
Gesamt mit mind. einem notwendigen PPV-Pflege-/Hilfsmittel	59%	81%	85%	87%	92%	98%	77%

Abbildung 2: Anteil als notwendig bewertete PHM nach Pflegegrad an ambulanten Erstgutachten ohne Begutachtungen bei Verstorbenen im Jahr 2024

Da Begutachtungen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 und 2 hauptsächlich aus Erstgutachten bestehen, sind diese Ergebnisse ziemlich ähnlich zu den Ergebnissen im vorherigen Abschnitt.

Bei den höheren Pflegegraden sind deutliche Abweichungen zu den Ergebnissen bei allen Einstufungs- und Hilfsmittelgutachten zu beobachten. Der entscheidende Grund im Rahmen

der Pflegebegutachtung dafür ist, dass bei hohen Pflegegraden der Anteil an Änderungsgutachten zunimmt, bei denen die Versicherten bereits im Vorfeld der Begutachtung pflegebedürftig sind, wodurch sie bereits über PHM verfügen, deren Notwendigkeit nicht mehr festgestellt werden muss.

Insgesamt nimmt der Anteil an Erstbegutachtungen im ambulanten Bereich, bei denen mindestens ein PHM als notwendig bewertet wurde, mit steigendem Pflegegrad zu und liegt bei Pflegegrad 5 bei 98%: Auch die Anzahl an als notwendig bewerteten PHM pro begutachteter Person nimmt mit steigendem Pflegegrad zu. Dabei werden in den hohen Pflegegraden vor allem Inkontinenzartikel und Pflegebetten als notwendig bewertet.

5 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Einstufungsgutachten

Nachdem in den vorherigen Kapiteln die Ergebnisse zu PHM vorgestellt wurden, geht es im folgenden um wuvM. Die Ergebnisse wurde analog zu der Vorgehensweise bei PHM berechnet.

wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	Kein PG	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	Ges.
Haltegriff	6%	14%	15%	12%	7%	2%	12%
Treppenlift	2%	7%	10%	10%	9%	5%	9%
Ebenerdig befahrbare Dusche	2%	7%	8%	8%	7%	6%	7%
Handlauf Treppe	2%	7%	7%	5%	5%	0%	6%
Rampe (bis zu 3 Stufen)	0%	2%	4%	6%	8%	6%	5%
Türschwellenrampe	0%	2%	3%	5%	4%	4%	3%
Gesamt mit mind. einer notwendigen PPV-wohnumfeldverbessernden Maßnahmen	11%	29%	32%	31%	27%	17%	29%

Abbildung 3: Anteil als notwendig bewertete wuvM nach Pflegegrad an ambulanten Einstufungsgutachten ohne Begutachtungen bei Verstorbenen + Hilfsmittelgutachten, die auf ein Erstgutachten folgen, im Jahr 2024

Insgesamt wird bei 29% der Begutachteten mindestens eine wuvM als notwendig bewertet. Mit jeweils 14% in Pflegegrad 1 und 2 hat der Haltegriff die höchste Empfehlungsquote aller wuvM. Gesamt sind es zwischen PG1 und PG4 26% bis 31%.

Insgesamt sind die Unterschiede in den Anteilen der Begutachtungen nach Pflegegrad sehr gering. Bei 8% bis 10% aller Begutachtungen in den Pflegegraden 2 bis 4 wird ein Treppenlifter als notwendig bewertet, bei der ebenerdig befahrbaren Dusche sind es 7% bis 8%. Einzig bei Pflegegrad 5 weicht der Anteil der Begutachtungen mit einer notwendigen wuvM von den anderen Pflegegraden nach unten ab.

6 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Erstgutachten

Ebenso wie bei PHM erfolgt auch bei wuvM auch eine separate Betrachtung der Erstgutachten. In den untersten Pflegegraden sind die Anteile der als notwendig bewerteten wuvM in Erstgutachten sehr ähnlich zu denen bei allen Einstufungs- und Hilfsmittelgutachten, die auf ein Erstgutachten folgen.

wuvM	Kein PG	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	Ges.
Haltegriff	7%	16%	19%	19%	15%	5%	16%
Treppenlifter	2%	7%	11%	14%	17%	9%	10%
Ebenerdig befahrbare Dusche	2%	7%	8%	10%	12%	12%	8%
Handlauf Treppe	3%	8%	9%	8%	5%	0%	8%
Rampe (bis zu 3 Stufen)	0%	2%	5%	8%	14%	12%	5%
Türschwellenrampe	0%	2%	4%	7%	9%	7%	4%
Gesamt mit mind. einer notwendigen PPV-wohnumfeld-verbessernden Maßnahmen	12%	31%	39%	43%	42%	27%	35%

Abbildung 4: Anteil als notwendig bewertete wuvM nach Pflegegrad an ambulanten Erstgutachten ohne Begutachtungen bei Verstorbenen im Jahr 2024

Von Pflegegrad 1 bis 4 steigt der Anteil an Erst-Begutachtungen, in denen mindestens eine wuvM als notwendig erachtet wird, von 31% auf 43% bzw. 42%. Dabei verschiebt sich auch der festgestellte Bedarf hin zu Treppenliftern, ebenerdig befahrbaren Duschen und Rampen.

Bis einschließlich Pflegegrad 3 ist der Haltegriff die wuvM, die in Erstgutachten am häufigsten als notwendig bewertet wird. Danach folgen auf einem ähnlichen Niveau der Handlauf im Stufen- und Treppenbereich, die ebenerdig befahrbare Dusche und der Treppenlifter, welche bei Pflegegrad 4 den höchsten Anteil hat. Die Rampe (bis zu 3 Stufen) und die Türschwellenrampe sind bei Begutachtungen mit hohem Pflegegraden prävalenter.

7 Vorhandene Versorgung mit Pflege-/Hilfsmitteln

Prinzipiell hat jede versicherte Person die Option, sich PHM auch privat anzuschaffen bzw. wuvM privat durchführen zu lassen. Im Pflegegutachten wird unter dem Punkt 2.6 die bereits vorhandene Versorgung mit PHM und Hilfsmitteln (nicht PPV) aufgelistet, wuvM sind nicht Teil dieser Auflistung. Hierbei werden alle Hilfsmittel aufgelistet, nicht nur die, die von der PPV übernommen werden, sodass in dieser Aufzählung u. a. auch Brillen und Hörgeräte genannt werden. Im Folgenden wird der Fokus aber nur auf die PHM gelegt, die von der PPV geleistet werden und zu denen im Gutachten Stellung genommen wird.

Pflege-/Hilfsmittel	Kein PG	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	Ges.
Rollator	32%	42%	47%	46%	37%	18%	43%
Inkontinenzartikel	10%	14%	20%	29%	39%	42%	20%
Duschhocker	15%	18%	19%	18%	12%	6%	18%
Hausnotrufsystem	13%	16%	13%	8%	4%	1%	12%
Rollstuhl	4%	5%	11%	21%	36%	43%	12%
Toilettensitzerhöhung	8%	10%	11%	11%	10%	6%	10%
Pflegebett	1%	2%	4%	11%	27%	45%	7%
Toilettenrollstuhl	1%	2%	4%	10%	20%	24%	6%
Matratze aus Weichlagerungsmaterial	0%	0%	0%	0%	0%	2%	0%
Lifter, fahrbar	0%	0%	0%	0%	1%	7%	0%
Gesamt mit mind. einem PPV-Pflege-/Hilfsmittel	54%	63%	67%	68%	65%	59%	65%

Abbildung 5: Anteil bereits vorhandener PHM an allen Erstbegutachtungen 2023

Die deutliche Mehrheit der versicherten Personen verfügt bereits über PHM. In den Pflegegraden 1 bis 4 wird in ca. zwei Drittel aller Begutachtungen angegeben, dass eine Versorgung mit mindestens einem PPV-Pflege-/Hilfsmittel bereits vorliegt.

Der Rollator ist bei Erstgutachten, in denen Pflegegrad 1 bis 3 festgestellt wird, bereits bei 42% bis 47% der Begutachteten vorhanden und damit das gebräuchlichste PHM. Bei Pflegegrad 1 bis 3 ist auch der Duschhocker bereits bei fast einem Fünftel der versicherten Personen vorhanden. In den oberen Pflegegraden ist die Versorgung mit Inkontinenzartikeln, Rollstühlen und Pflegebetten am prävalentesten. Auch die Versorgung mit Toilettenrollstühlen ist in den hohen Pflegegraden höher als in den niedrigen Pflegegraden.



8 Pflegerelevante Aspekte der vorhandenen ambulanten Wohnsituation

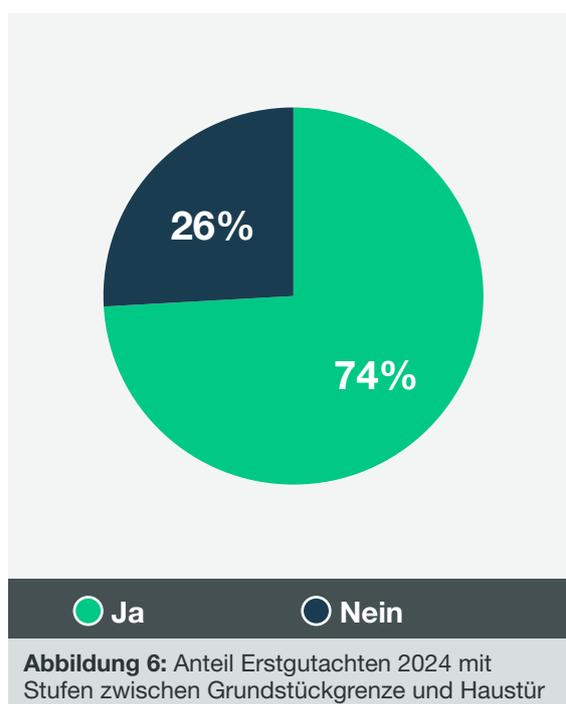
Unter Punkt 2.5 im Gutachten beschreibt der Gutachter bzw. die Gutachterin pflegerelevante Aspekte der ambulanten Wohnsituation. Diese enthält Angaben zum Gebäude, zum Wohnbereich und zu Sanitärräumen. Aufgrund der Datenlage werden im Folgenden nur Angaben zum Gebäude und zum Wohnbereich genauer betrachtet werden. Diese Analyse bietet einen Eindruck der potentiellen Barrieren in der ambulanten Wohnsituation der Versicherten. Die Ergebnisse beziehen sich auf ambulante Erstgutachten in 2024 ohne Begutachtungen von bereits Verstorbenen.

Insgesamt wurde in 57% aller Erstbegutachtungen eine Stufe/Schwelle im Wohnbereich oder auf dem Weg zur Haustür festgestellt, wobei Stufen und Schwellen auf dem Weg zur Haustür prävalenter sind. Bei jeweils 22% gab es überhaupt keine Schwellen oder sie müssen sowohl im Wohnbereich als auch auf dem Weg zur Haustür keine Stufen bzw. Schwellen überwinden.

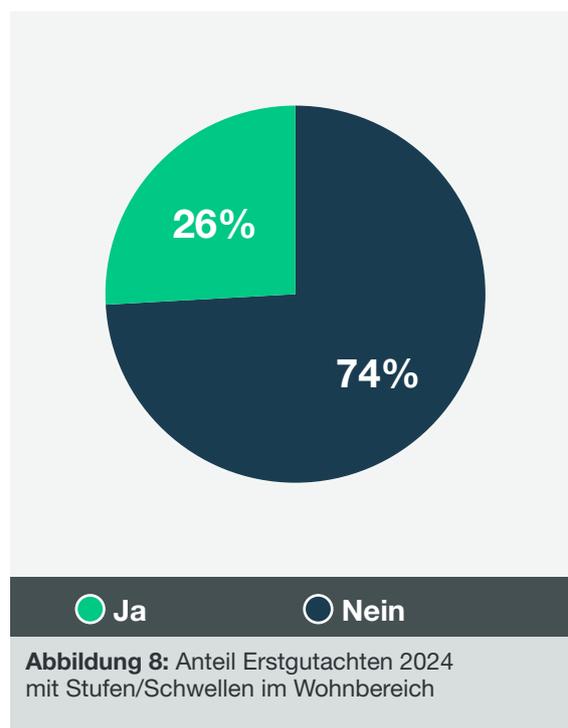
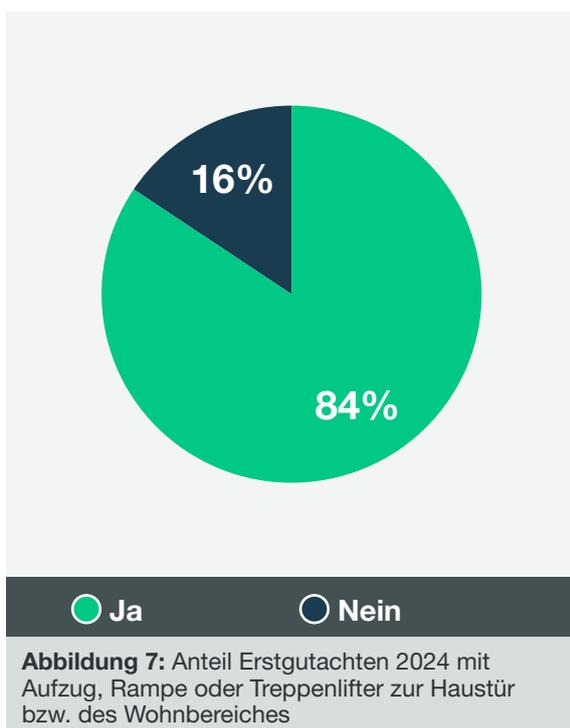
Diese Begebenheiten unterscheiden sich jedoch stark zwischen den einzelnen Gebäudetypen. Der Eingang zum Wohnbereich befindet sich bei Einfamilienhäusern fast ausschließlich im Erdgeschoss³, während bei Mehrparteienhäusern 67% der Begutachtungen nicht im Erdgeschoss stattfanden. Von diesen 67% entfielen 43% auf die erste, 27% auf die zweite und 29% auf eine höhere Etage. Je nach Wohnsituation sind somit ganz unterschiedliche Hindernisse zu überwinden bzw. Aspekte zu berücksichtigen.

Bei 74% der Erstbegutachtungen müssen die Versicherten auf dem Weg zu ihrer Haustür Stufen überwinden. Die durchschnittliche Anzahl an Stufen beträgt ca. drei, wobei in über 50% der Begutachtungen nur eine oder zwei Stufen überwunden werden müssen. Stufen zwischen der Grundstücksgrenze und der Haustür befinden sich vor allem vor Ein- und Zweifamilienhäusern. Bei 87% dieser Gebäude finden sich Stufen zwischen Grundstücksgrenze und Haustür, bei Mehrparteienhäusern nur bei 59%.

Diese Anteile unterscheiden sich zwischen den Pflegegraden nur geringfügig, da PHM und wuvM den jeweiligen Unterstützungsbedarf entsprechend kompensieren, sodass die Versicherten weiter in ihrer Wohnung bzw. ihrem Haus wohnen können.



³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text immer nur von Erdgeschoss gesprochen, Hochparterre und Souterrain sind in der Bezeichnung eingeschlossen.



Bei den 16% der Erstbegutachtungen, bei denen die versicherte Person über einen Aufzug, eine Rampe oder einen Treppenlift verfügt, handelt es sich überwiegend um Mehrparteienhäuser und Seniorenwohnanlagen. Umso höher die Versicherten wohnen, umso eher verfügen sie bereits über einen Aufzug oder einen Treppenlift. Auf der ersten Etage gab es bei 26%, auf der zweiten Etage bei 49% und bei höheren Etagen bei 79% der Begutachtungen einen Aufzug oder einen Treppenlift.

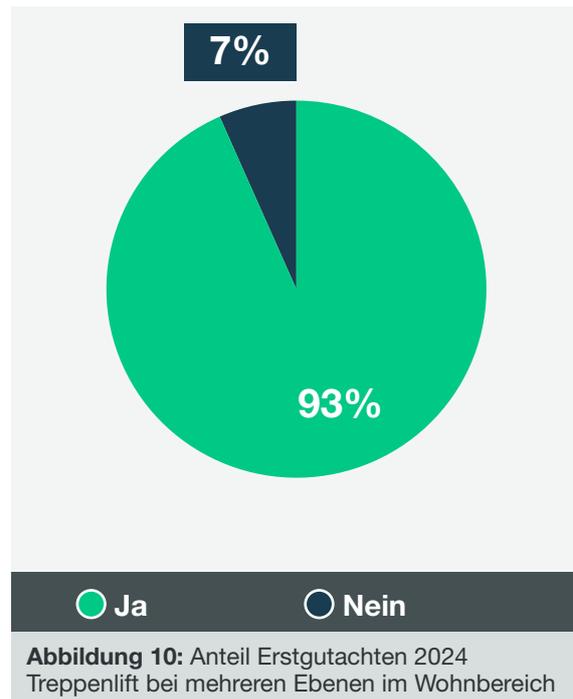
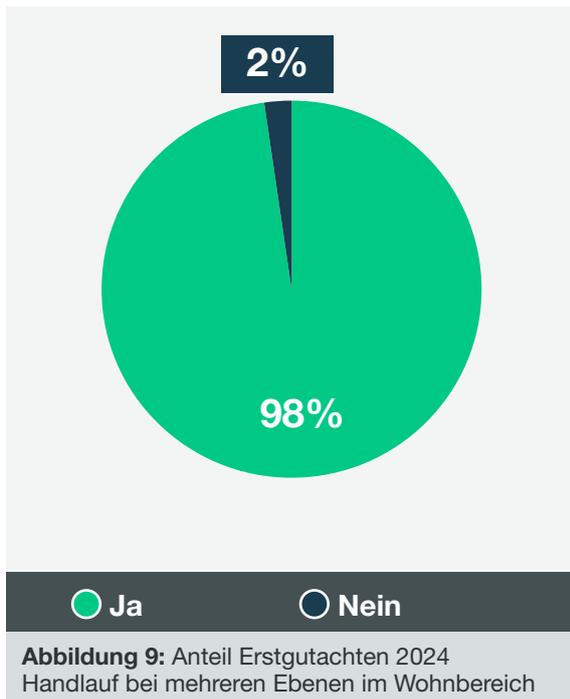
Während Versicherte, die in Einfamilienhäusern leben, eher Stufen zur Haustür überwinden müssen, brauchen Versicherte in Mehrparteienhäuser primär Unterstützung zum Erreichen des Wohnbereiches, sofern sie nicht im Erdgeschoss wohnen.

Abgesehen von den Seniorenwohnanlagen, in denen erwartungsgemäß selten eine Stufe/Schwelle im Wohnbereich festgestellt wurde (4%), kommen sie in 26% aller anderen Gebäudearten vor. Es gibt dabei keine Unterschiede zwischen den Pflegegraden, da die Versicherten PHM und wuvM nutzen, um den jeweiligen Unterstützungsbedarf zu kompensieren.

In 48% der Erstbegutachtungen erstreckte sich der Wohnbereich über mehrere Ebenen, vor allem in Einfamilienhäusern (in 80% der Fälle). In Mehrparteienhäusern ist ein Wohnbereich über mehrere Ebenen mit 8% dagegen selten.

Im Falle eines Wohnbereichs über mehrere Ebenen existieren fast durchgängig Handläufe. Treppenlifter sind mit 7% recht selten. In weniger als 0,5% der Begutachtungen verfügt die versicherte Person weder über einen Handlauf noch über einen Treppenlift oder einen Aufzug, wenn in Wohnbereich mehrere Ebenen vorhanden sind.

Im Rahmen der Bewertung der ambulanten Wohnsituation gibt es unter den auswertbaren Daten drei Fragen, die von besonderer Relevanz erscheinen. Dabei handelt es sich um die



Fragen nach Stufen/Schwellen zur Haustür, Stufen/Schwellen im Wohnbereich und die Frage nach dem Vorhandensein eines Aufzugs/Treppenlifters zum Wohnbereich.

Ein wichtiges Ergebnis ist, dass PHM und wuvM den jeweiligen Unterstützungsbedarf der Versicherten in jedem Gebäudetyp soweit kompensieren können, dass die Versicherten unabhängig vom Pflegegrad weiterhin in ihrer vertrauten ambulanten Wohnumgebung wohnen können.

Die Kombinationen der Merkmalsausprägungen zwischen Ein- und Zweifamilienhäusern sind fast identisch, daher beziehen sich die folgenden Informationen auf beide Gebäudearten. Insgesamt wird in ca. 60% der Erstbegutachtungen angegeben, dass keine Rampe, kein Aufzug oder Treppenlift vorhanden ist und auch im Wohnbereich keine Stufen vorhanden sind, wohl aber auf dem Weg zur Haustür. Im Wohnbereich selbst sind nur bei 30% Stufen oder Schwellen vorhanden. Somit ist der Weg zur Haustür für diese Gruppe das häufigste Hindernis. Dasselbe gilt für Versicherte, die im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses wohnen.

Versicherten, die in Mehrparteienhäusern auf der 1. Etage oder höher wohnen, müssen die meisten Hindernisse überwinden. 61% müssen auf dem Weg zur Haustür und/oder im Wohnbereich Stufen oder Schwellen überwinden. Nur knapp die Hälfte verfügt über einen Aufzug oder einen Treppenlift zum Erreichen des Wohnbereichs.

Bei Versicherten, die in einer Seniorenwohnanlage wohnen, verfügen 77% über einen Aufzug und 92% müssen keine Stufen/Schwellen überwinden. Hier ist erwartungsgemäß bei fast allen Versicherten Barrierefreiheit gegeben.

Die Pflegeversicherung bietet für die Versicherten eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohnumfeldes. So kann der pflegebedürftigen Person bedarfsgerecht im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert werden oder eine möglichst

selbständige Lebensführung wiederhergestellt werden. Die wuvM unterstützen dadurch die Sicherheit und Barrierefreiheit in der eigenen Häuslichkeit und wirken somit präventiv einer erhöhten Pflegebedürftigkeit entgegen.

Von der PPV finanzierte PHM können zudem zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des bzw. der Pflegebedürftigen beitragen oder ihm bzw. ihr eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Dadurch tragen sie zum Erhalt von motorischen und kognitiven Fähigkeiten bei und helfen z. B. Mobilität zu erhalten sowie Stürze zu vermeiden. Somit wirken sie präventiv einem Verlust an funktionaler Gesundheit und erhöhtem Pflegebedarf entgegen.





Medicproof GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 74 A
50968 Köln

Telefon: 0221 888 44-0
Telefax: 0221 888 44-888
info@medicproof.de

www.medicproof.de